

Stadtverwaltung Wilsdruff

Aktenzeichen: 149.1-339-2/2020/46357



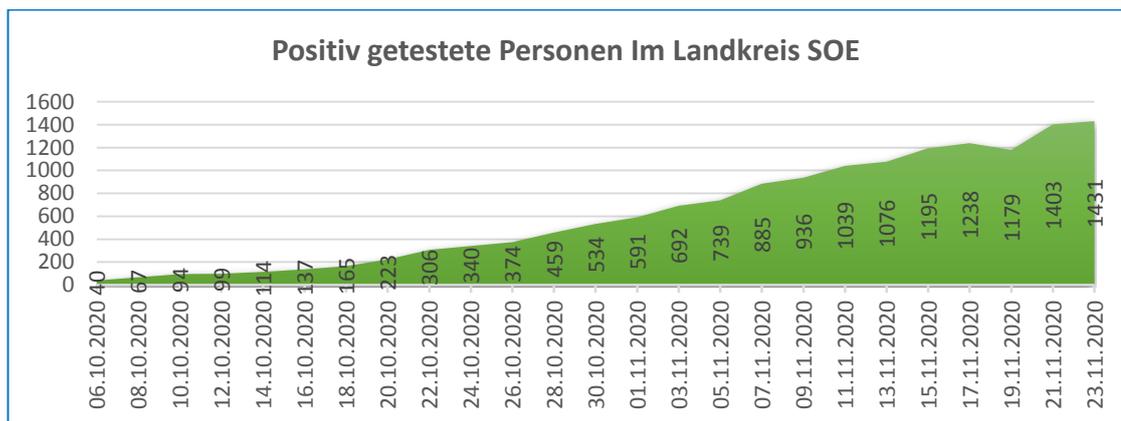
Aktuelle Informationen zum Coronavirus Stand 23.11.2020, um 08:00 Uhr

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

nachfolgend haben wir die wichtigsten aktuellen Informationen zum Thema Corona für Sie zusammengestellt.

Situation im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

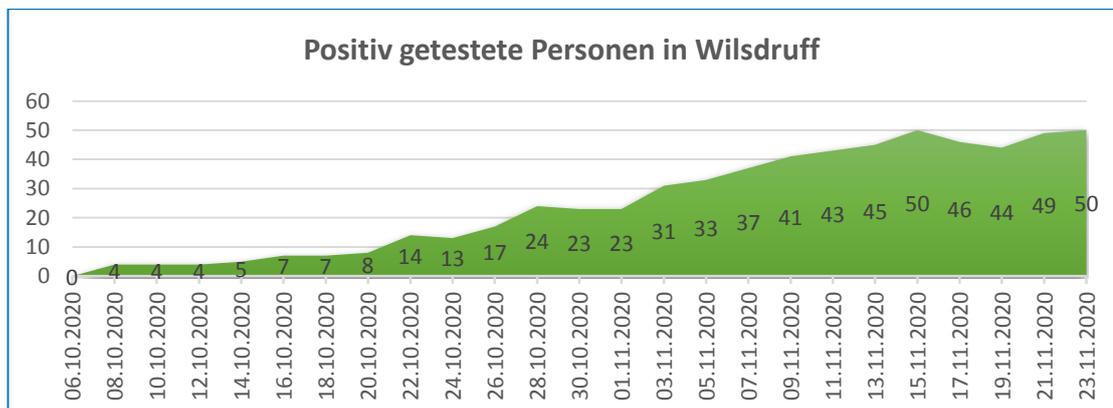
In den letzten sieben Tagen wurden 740 Neuinfizierte im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge gemeldet (Stand 22.11.2020, 11:00 Uhr). Daraus ergeben sich 302 positiv Getestete pro 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen (Inzidenzwert) im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl des Landkreises.



Situation in Wilsdruff

Allgemein

Aktuell sind im Gemeindegebiet Wilsdruff 50 Personen mit dem Coronavirus infiziert. Diese befinden sich unter häuslicher Quarantäne.



NEU: Allgemeinverfügung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen vom 22.11.2020

- Regelung der Absonderung für:
 - Kontaktpersonen der Kategorie I
 - Personen, die einen engen Kontakt zu COVID-19-Erkrankten gehabt haben
 - Verdachtspersonen
 - Personen zeigen Erkrankungszeichen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind und wurden/werden getestet
 - positiv getestete Personen
 - PCR-Test bzw. Antigentest positiv

- **Vorschriften zur Absonderung** für o.g. Personen:
 - unverzüglich in Wohnung oder anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes absondern
 - Meldung des positiven Tests beim Gesundheitsamt mit Information über Testergebnis, Art der Testung (PCR-Test oder Antigentest) und Datum des Tests unter E-Mail: coronabefunde@landratsamt-pirna.de und Telefon: 03501 515-1190
 - Beachtung Infoblatt (wurde Hausärzten vom Gesundheitsamt erhalten)
 - wichtige Hinweise, die in Bezug auf Verhalten und weiteres Vorgehen nach dem erfolgten Test zu beachten sind.

- Regelungen für **Kontaktpersonen der Kategorie I**, die nachweislich bereits eine Infektion mit dem Coronavirus überstanden haben:
 - Absonderung, sobald sich bei ihnen Symptome einer COVID-19-Erkrankung zeigen
 - unverzügliche Information an Gesundheitsamt unter (symptome@landratsamt-pirna.de) und Telefon: 03501 515-1190

- Regelungen für **Verdachtspersonen**:
 - Absonderung unverzüglich nach Mitteilung des Gesundheitsamtes über die Anordnung eines PCR-Tests oder wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, auch wenn ein zuvor vorgenommener Antigentest negativ ausgefallen ist

- Pflichten während Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen:
 - kein Verlassen der Wohnung oder des eigenen Grundstücks während Zeit der Absonderung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes
 - räumliche oder zeitliche Trennung von im selben Hausstand lebenden Personen, sofern sie nicht selbst der Absonderung unterliegen
 - betroffene Person darf keinen Besuch empfangen

- im Falle der **akuten Verschlechterung des Gesundheitszustandes** während der Absonderung:
 - unverzügliche Kontaktaufnahme zum Gesundheitsamt per E-Mail (symptome@landratsamt-pirna.de) oder hilfsweise telefonisch (03501 515-1190)
 - Hausarzt informieren
 - Hinweis auf den Grund der Absonderung bei Kontakt mit medizinischem Personal

- **Beendigung der Maßnahmen:**
 - bei Kontaktpersonen der Kategorie I
 - fachliche Beurteilung und Entscheidung des Gesundheitsamtes (in der Regel 14 Tage)
 - bei Verdachtspersonen
 - mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Tagen seit der Testung
 - bei Personen, die durch einen PCR-Test positiv getestet wurden
 - in der Regel nach 10 Tagen

Die Allgemeinverfügung gilt zunächst **vom 23.11.2020 bis einschließlich 31.01.2021**.

Die Allgemeinverfügung sowie zwei Schemata (Flussdiagramm und tabellarische Form) zur Erläuterung der Allgemeinverfügung sind auf der Internetseite des Landratsamtes unter <https://www.landratsamt-pirna.de/corona-bekanntmachungen.html> einsehbar.

Hygiene-Allgemeinverfügung geändert

Das Sozialministerium hat die Allgemeinverfügung zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus geändert. Ab dem 18. November 2020 gelten folgende Änderungen:

- ➔ Alle Personen sind verpflichtet, vor dem Eingangsbereich von Groß- und Einzelhandelsgeschäften sowie Läden einschließlich der Parkplätze eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

- ➔ Vor den Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen aus anderen Hausständen einzuhalten und eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

- ➔ Es wird empfohlen, dass die Risikogruppen auf nicht notwendige Fahrten mit den Öffentlichen Verkehrsmitteln verzichten.

Die aktuell gültige Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusam-

menhalt vom 17. November 2020 finden Sie unter <https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Allgemeinverfuegung-Hygieneauflagen-2020-11-17.pdf>

Weiter gilt: Corona-Schutz-Verordnung ab 2. November 2020

Um die Dynamik der Corona-Pandemie einzudämmen, hat das Kabinett eine neue Corona-Schutz-Verordnung beschlossen. Sie gilt vom 2. bis einschließlich 30. November 2020. Die neue Verordnung sieht weitreichende Schließungen von Einrichtungen und Angeboten im Bereich Freizeit und Kultur vor. Die aktuell gültige Sächsische Corona Schutz-Verordnung finden Sie unter www.coronavirus.sachsen.de.

- **Schulen und Kindergärten** bleiben offen
- **Kontakte** auf ein absolut nötiges Minimum reduzieren
- **Aufenthalt in der Öffentlichkeit** nur mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes, jedoch in jedem Falle maximal mit 10 Personen oder
- **Abstandsgebot** von 1,50 zwischen Personen im öffentlichen Raum sowie
- **Pflicht zur Mund-Nase-Bedeckung** bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, von Reisebussen und regelmäßigen Fahrdiensten sowie im Einzelhandel.

Private Treffen in der eigenen Häuslichkeit sind ebenso auf 10 Personen aus 2 Hausständen oder insgesamt maximal 5 Personen beschränkt

Maskenpflicht

- ➔ bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zur Personenbeförderung, einschließlich Taxis, oder regelmäßiger Fahrdienste zum Zweck der Beförderung zwischen dem Wohnort/der Wohnstätte und Einrichtungen von Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftigen Menschen oder Patienten zu deren Behandlung,
 - ausgenommen:
 - Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres
 - das Personal, soweit andere Schutzmaßnahmen ergriffen wurden oder kein Kundenkontakt besteht
- ➔ beim Aufenthalt in Geschäften und Läden,
- ➔ beim Aufenthalt in Gesundheitseinrichtungen
 - ausgenommen:
 - konkrete Behandlungsräume
 - stationär aufgenommene Patienten am Sitzplatz zur Aufnahme von Speisen und Getränken und in ihren Zimmern;
- ➔ beim Aufenthalt in allen für die Öffentlichkeit zugänglichen Räumlichkeiten mit regelmäßigem Publikumsverkehr:

- in Einkaufszentren, Beherbergungsbetrieben und öffentlichen Verwaltungen,
 - in Banken, Sparkassen und Versicherungen,
 - in allen gastronomischen Einrichtungen einschließlich Imbiss- und Caféangeboten zur Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken,
 - in Kirchen und Räumen von Religionsgemeinschaften mit Ausnahme der rituellen Aufnahme von Speisen und Getränken,
- beim Aufenthalt in Schulgebäuden, auf dem Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen
- beim Aufenthalt an Haltestellen, in Fußgängerzonen, auf dem Sport und Spiel gewidmeten Flächen (ausgenommen Kinder bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres), auf Wochenmärkten und an Außenverkaufsständen.
- Dies gilt von 6.00 Uhr bis 24.00 Uhr.
 - Ausgenommen ist die Fortbewegung ohne Verweilen mit Fortbewegungsmitteln (Fahrrad) und die sportliche Betätigung (joggen, usw.)

Zur Glaubhaftmachung einer Befreiung von der Maskenpflicht genügt die Gewährung der Einsichtnahme in einen Schwerbehindertenausweis oder in ein ärztliches Attest.

Zu schließende Einrichtungen und Angebote:

- Aus- und Fortbildungseinrichtungen, die nicht der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Ausbildung dienen,
- Bäder und Saunen,
- Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen, soweit sie nicht medizinisch notwendiger Behandlungen dienen,
- Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen (ausgenommen Lottoannahmestellen),
- Anlagen und Einrichtungen des Freizeit- und Amateursportbetriebs mit Ausnahme des Individualsports allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand und des Schulsports,
- Freizeit-, Vergnügungsparks, Angeboten von Freizeitaktivitäten,
- Volksfeste, Jahrmärkte, Weihnachtsmärkte,
- Diskotheken, Tanzlustbarkeiten,
- Messen und Tagungs- und Kongresszentren,
- Museen, Musikschulen,
- Bibliotheken (mit Ausnahme der Medienausleihe),
- Jugendclubs ohne sozialpädagogische Betreuung, Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugenderholung,
- Busreisen und Übernachtungsangeboten für touristische Zwecke und Schulfahrten,
- Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen,

- Gastronomiebetrieben sowie Bars, Kneipen und ähnlichen Einrichtungen. Ausgenommen ist die Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken sowie der Betrieb von Kantinen und Mensen,
- Dienstleistungsbetrieben im Bereich der Körperpflege, mit Ausnahme medizinisch notwendiger Behandlungen und von Friseuren,
- alle sonstigen Institutionen und Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung dienen.

Auswirkungen auf das öffentliche Leben in Wilsdruff

Dorfgemeinschaftshäuser und Kleinbahnhof

- erlaubt nur: Gremiensitzungen etc. mit Einhaltung Hygieneregeln

Turnhallen und Parkstadion

- erlaubt nur: Schulsport, GTA (z.T.)

Heimatismuseum, Musikschule, Jugendclubs

- sind zu schließen

Bibliothek

- erlaubt nur: Medienausleihe
- ausschließlich nach vorheriger Vorbestellung und max. 5 Medien
 - telefonisch
 - montags und donnerstags von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr unter 035204 463-800
 - per E-Mail
 - bibliothek@wilsdruff.de oder
 - Online
 - über Internetkatalog www.wilsdruff.bbopac.de
 - Recherche im gesamten Bestand der Bibliothek
 - Zugang kann per E-Mail beantragt werden
- vorbestellte Medien können **nach Bestätigung der Bibliotheksverwaltung** zu den bekannten Öffnungszeiten abgeholt werden
- keine Ausleihe von DVDs

Alle Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, sind abzusagen

Wochenmarkt

- Maskenpflicht

Gremiensitzungen, Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen etc.

- unter Einhaltung der Hygieneregeln erlaubt

Sofern Fragen zur Auslegung der neuen Corona-Schutz-Verordnung bestehen, erwarten wir eine auf die neue Rechtslage angepasste Überarbeitung der einschlägigen FAQ der Staatsregierung <https://www.coronavirus.sachsen.de/haeufige-fragen-zu-den-ausgangsbeschraenkungen-und-einschraenkungen-des-oeffentlichen-lebens-5074.html>

Aktuelle Regelungen für Schulen und Kindertagesbetreuung

Der Unterricht an Schulen und die Kindertagesbetreuung finden weiter im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen statt.

Neu gilt:

- Tragen der Mund-Nasenbedeckung bei Schülerinnen und Schülern
 - außerhalb des Unterrichts, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann
 - im Unterricht für Sekundarstufe II
 - wenn Hygieneplan der Schule dies vorschreibt
- Lehrkräfte erhalten auf Wunsch FFP2-Masken
- keine Besuche außerschulischer Lernorte und Schülerbetriebspraktika der Schüler allgemeinbildender Schulen bis Ende November
- berufspraktische Ausbildungsabschnitte in Betrieben und Einrichtungen unter Beachtung der Hygienevorschriften möglich
- keine Klassenelternversammlungen bis zum 30.11.2020
- es findet kein Schwimmunterricht statt
- Ganztagsangebote (GTA) mit Lehrkräften der Schule weiterhin möglich
- Ganztagsangebote mit externen vertraglich gebundenen GTA-Kräften finden nicht statt
- schulische Assistenzkräfte können uneingeschränkt weiter tätig sein (z.B. Inklusionsassistenten, Schulsozialarbeiter, Sozialpädagogen, Praxisbegleiter, Berufseinstiegsbegleiter und Fellows von Teach First
- Praxisberater an Oberschulen setzen ihre Arbeit fort
- persönliche Kontakte zu Externen wie Eltern oder Kooperationspartnern, sind auf das Notwendige zu reduzieren

Zum Thema Umgang mit Corona in Schulen hat das Staatsministerium für Kultus des Freistaates Sachsen als zuständige Stelle auf ihrer Internetseite unter www.coronavirus.sachsen.de/eltern-lehrkraefte-erzieher-schueler-4144.html weitere Informationen zum Thema sowie aktuell geltende Regelungen des Betriebes von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und von Schulen bereitgestellt.

Ansonsten gilt die Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie vom 13. August 2020 <https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Allgemeinverfuegung-Schulen-Kitas-2020-08-13.pdf> (gültig vom 31. August 2020 bis 21. Februar 2021 in der konsolidierten Fassung vom 17. September 2020) weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Rother
Bürgermeister